

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ISB Industrieservice Babel GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer als Unternehmer i. S. d. § 310 BGB, und uns geschlossenen Verträgen über den Verkauf und die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen seitens des Käufers, insbesondere Abtretungsverbote, werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung und Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zur Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer erhaltene personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert. Der Käufer verzichtet auf eine besondere Benachrichtigung nach dem Datenschutzgesetz.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 2.1 Die Bestellung des Käufers gilt als Angebot gem. § 145 BGB. Dieses Angebot können wir innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Bestellung annehmen.
- 2.2 Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung und es ist die Aufgabe des Käufers, uns jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen technischen Unterlagen oder Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung dürfen diese nicht für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden.
- 2.4 Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Die Haftung wegen Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Klausel 3.5 unberührt. Wir werden den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben.

3. Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1 Die Transportkosten sind vom Käufer zu tragen. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, unabhängig vom Versandort oder der Versandart. Bei Abholung der Ware durch den Käufer geht die Gefahr mit Bekanntgabe der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware dem Spediteur spätestens bis zum Ablauf der Frist übergeben wurde. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.
- 3.4 Wir haben das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder für den Fall, dass wir ohne unser Verschulden dauerhaft von unseren Lieferanten nicht beliefert werden, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann innerhalb einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden. Erklären wir uns

nicht innerhalb der angemessenen Frist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.5 Im Falle des Lieferverzuges haften wir dem Käufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- 3.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahme- oder Schuldnerverzuges des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern der Vorgang umsatzsteuerpflichtig ist. Maßgeblich sind letztendlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten.
- 4.2 Die Rechnungserstellung erfolgt nach Versand.
- 4.3 Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei auf das von uns angegebene Konto zu leisten. Alle eingegangenen Zahlungen werden zuerst zur Begleichung der ältesten Forderungen verwendet, wobei die Zuweisung zuerst auf die Zinsen, Kosten und dann auf den Rechnungsbetrag erfolgt.
- 4.4 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5 Voraussetzung für eine Skonto-Inanspruchnahme ist der vorherige Ausgleich aller fälligen Rechnungsbeträge
- 4.6 Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Deren Gutschrift erfolgt vorbehaltlich der Einlösung mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Diskont- und sonstige Wechselspesen sind vom Käufer umgehend nach Erhalt der entsprechenden Belastungsnote zu bezahlen.
- 4.7 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (d. h. ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 4.8 Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so sind wir, ohne Aufgabe etwaiger weiterer uns zustehenden Rechte und Ansprüche, berechtigt:
- den Vertrag zu kündigen oder die Lieferung bestätigter Aufträge bis zur Bewirkung der überfälligen Zahlung zu verweigern
- Verzugszinsen gem. §§ 288 i. V. m. 247 BGB zu verlangen
Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei einem Zahlungsverzug des Käufers werden unverzüglich auch die Forderungen gegen den Käufer aus anderen Verkaufsgeschäften sofort zur Zahlung fällig. Etwaig getroffene Raten- oder Stundungsvereinbarungen sind in diesem Falle hinfällig. Pro Mahnung ist der Käufer verpflichtet, eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 20,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Für zurückgehenden Bankinzug, nicht eingelöste Schecks (Rückscheck) sind als Bearbeitungsgebühr vom Käufer jeweils 20,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie die anfallenden Bankgebühren zu bezahlen.
- 4.9 Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine wesentliche vertragsgefährdende Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen auch aus anderen Verkaufsgeschäften sofort fällig zu stellen und die Auslieferung bestätigter Aufträge zu stornieren oder bis zur Stellung einer schriftlichen, unbefristeten, unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder der Leistung von Vorauskasse zu verweigern. Wird die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht innerhalb der Nachfrist geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 4.10 Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer ist nur mit bzw. wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen statthaft. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer zustehen. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z. B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit dem vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 5.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer dieser Fälle ein, so können wir verlangen, dass der Kunde unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen vollständig aushändigt und dem Schuldner oder Dritten die Sicherungsabtretung offenlegt..
- 5.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen und insbesondere Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- 5.4 Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- 5.5 Die Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 5.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 5.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung**
- 6.1 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, sofern er Kaufmann ist, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir in angemessener Frist nach unserer Wahl berechtigt, diese nachzubessern, zu ersetzen oder gutzuschreiben.
- 6.3 Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch gegeben.
- 6.4 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge hat der Käufer sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.
- 6.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 6.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.7 Soweit dem Käufer im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Verjährungsfrist von Mängelansprüchen

- Ansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln verjähren in 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn,
- bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat oder
 - es handelt sich um einen Lieferregress nach den §§ 478, 479 BGB
 - der Mangel beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen oder
 - es handelt sich um Schadensersatzansprüche, die nicht nach den vorstehenden Bedingungen in Ziffer 6.5 bis 6.8 ausgeschlossen sind.
 - der Käufer ist Verbraucher
- In den Fällen a) bis e) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.

8. Gesamthaftung

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 8.2 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 9.1 Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, im kaufmännischen Verkehr, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(Stand 08/2017)